

# Hygienekonzept zu COVID-19

der Katholischen Erwachsenenbildung Emsland Süd e.V.  
Stand 03.06.2020



## Einleitung

Die COVID-19-Pandemie (Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2) trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen der Katholischen Erwachsenenbildung Emsland Süd e.V. verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern.

Wir haben zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um die gesundheitliche Sicherheit in unserer Geschäftsstelle zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden und Gäste sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Kursleitung, Kursteilnehmenden, Gäste und Besucher\*innen in geeigneter Weise durch die hauptamtlich Mitarbeitenden der KEB Emsland Süd e.V. zu informieren.

Um physische Kontakte am Arbeitsplatz und in Seminarräumen zu minimieren, hat die KEB Emsland Süd e.V. organisatorische Arbeitsabläufe im erforderlichen Umfang angepasst oder geändert.

## **Die wichtigsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Virusinfektion sind:**

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20–30 Sekunden)
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 m
- Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand
- Vermeiden von direkten Berührungen.

---

## **Dieser Hygieneplan basiert in Anlehnung und Ergänzung an die folgenden Verordnungen und Handlungsempfehlungen:**

- SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 16.04.2020)
- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen vom 23.04.2020
- Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020, sowie den Empfehlungen der VBG vom 28.04.2020.
- AEWB-Konzept zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung – Stand: 05.05.2020
- KEB im Lande Niedersachsen – Vorschriften zum Umgang mit COVID-19 in Einrichtungen der KEB - Stand: 30.04.2020
- KEB im Lande Niedersachsen - Hygieneregeln Bildungseinrichtungen A-AS 6.66.01 und A-AS 6.68.01a

## Allgemeine Hygieneregeln

Die Kursleitenden, Kursteilnehmenden und Gäste sind angehalten, folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Abstand halten zu anderen Personen - mindestens 1,50 m
- Berühren von Augen, Mund oder Nase mit den eigenen Händen vermeiden
- Kein Anhusten und Anniesen von anderen Personen. Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen
- Seminarräume mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten für 5-10 Minuten lüften (Stoßlüften)
- Keine Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. mit anderen Personen teilen; dasselbe gilt für andere Gegenstände, wie Tassen oder anderes Geschirr
- In Kursen und Seminaren ist vorerst keine Bewirtung möglich! In Kurspausen und für die Einnahme von mitgebrachten Mahlzeiten/Pausensnacks/Getränken gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen.
- Kursleitungen dürfen aus Gründen der Hygiene keinerlei Süßigkeiten etc. anbieten, verteilen oder zum selber nehmen hinstellen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z.B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten der Kursräume, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.
- Händedesinfektion: Grundsätzlich ist die Händedesinfektion nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Erbrochenem, Fäkalien oder Blut. Zum Desinfizieren muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))
- Handdesinfektionsmittel befindet sich in allen Sanitär- und auch Seminarräumen
- Achtung: Handdesinfektionsmittel dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden.
- Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Barriere müssen beim Betreten und Verlassen der Geschäftsstelle Lingen und in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Einrichtung gestellt.

**In Kursen und Seminaren ist das Tragen von Masken erforderlich, bis der persönliche Platz im Seminarraum erreicht ist. Die Stühle bzw. der Stuhlkreis sind/ist so gestellt, dass der erforderliche Abstand von 1,50 Meter gewährleistet ist und die Maske abgenommen werden kann.**

**Wird der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, muss die Maske die ganze Zeit getragen werden.**

## **Umgebungs- und Raumhygiene**

Die Umgebungshygiene wird verstärkt wahrgenommen. Oberflächen, die von vielen berührt werden können wie z.B. Türklinken, Treppengeländer, Lichtschalter etc. werden täglich mehrfach gereinigt. Bereiche mit Fenstern außerhalb der Seminarräume und Büros werden regelmäßig gelüftet. Die Raumdurchlüftung erfolgt mindestens zweimal täglich, z.B. vormittags und nachmittags für 5-10 Minuten (Stoßlüften).

Lt. dem Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen in Niedersachsen nimmt die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit generell rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

## **Tagungs- und Seminarräume**

Beim Eintreten der Kursteilnehmer\*innen in den Kursraum werden diese von der Kursleitung angewiesen, sich gemäß den Grundregeln für Händehygiene (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sofort die Hände zu waschen. In Kursräumen, wo dies nicht möglich ist, sind die Kursteilnehmer\*innen gehalten, sich entsprechend den Regeln der Händehygiene, die Hände zu desinfizieren (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Die Stühle sind mit einem Abstand von 1,50 m im Kursraum gestellt und durchnummeriert.

Die Kursteilnehmenden/Gäste müssen eine feste Platzordnung einhalten, die dokumentiert werden muss. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kursleiter\*innen stellen sicher, dass die Platzordnung/Platz-Nr. gemeinsam mit den Kursunterlagen/Kontaktliste (Name, Vorname, Anschrift Telefonnummer) an die Verwaltung weitergegeben wird. Diese ist in der Verwaltung drei Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Datenschutzbedingungen werden eingehalten.

Besonders wichtig auch im Kursraum ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da hierdurch kaum Luft ausgetauscht wird.

Wenn Kursleiter\*innen zwei Kurse mit unterschiedlichen Teilnehmern nacheinander durchführen, sind diese für das zwischenzeitliche Desinfizieren des Raumes (Türgriff, Lichtschalter, Fenstergriffe etc.) verantwortlich. Das Desinfektionsmittel wird von Seiten der KEB zur Verfügung gestellt.

Die Garderobe bleibt am Platz.

Beim Verlassen der Seminarräume hat die Kursleitung Sorge zu tragen, dass es keinen „Gegenverkehr“ von anderen Teilnehmenden gibt.

Empfehlung: Die Leitung öffnet die Tür und hält sie auf.

## **Mund-Nase-Schutz für Mitarbeitende**

Die KEB hat allen Mitarbeiter\*innen kostenlos Stoffmasken zur Verfügung gestellt. Diese werden sowohl von allen Mitarbeiter\*innen beim Verlassen des Arbeitsplatzes/Büro getragen, als auch bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen.

## **Persönliche Kontakte in der Geschäftsstelle: Besucher\*innen**

Während der Corona-Auflagen erhalten Besucher\*innen nach vorheriger Terminabsprache Einlass in die Geschäftsstelle. Die zugelassenen Besucher\*innen werden aufgefordert, sich beim Betreten die Hände zu desinfizieren/waschen. Die Verwaltung und/oder die Pädagoginnen (je nach abgesprochenem personenbezogenem Termin) führen die schriftliche Dokumentation (Name, Vorname, Adresse, Telefon) der Besucherinnen und Besucher. Diese Dokumentation dient allein dem Auffinden und der Information von Kontaktpersonen im Falle einer möglichen festgestellten COVID-19-Erkrankung. Die Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

## **Besprechungen**

Notwendige Besprechungen, die eine physische Anwesenheit von Personen erfordern, sind kurz zu halten und in entsprechend großen Besprechungsräumen durchzuführen, die ein Einhalten der Abstandsregel (mindestens 1,50 m zwischen Personen) gewährleisten. Der bzw. die jeweilige Organisator\*in verantwortet die Einhaltung der Abstandsregel und die Dokumentation (Name, Vorname, Adresse, Telefon) der Sitzordnung. Diese ist nach 8 Wochen zu vernichten. Die Sitzungsräume sind entweder durch Entnahme eines Teils der Stühle bereits entsprechend vorbereitet oder es ist deutlich markiert, welche der Tische und Stühle benutzt werden dürfen und welche nicht. Wenn es möglich ist sind Besprechungen nach Möglichkeit als Video- und Telefonkonferenz zu führen. (z. B. Pädagogen- und Verwaltungskonferenzen)

## **Homeoffice/Mobiles Arbeiten**

Mitarbeitende, die über die technischen Voraussetzungen verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen (ausreichende Bandbreite für die Datenübertragung, inhaltliche Arbeitsmöglichkeit, angemessene Arbeitsumgebung für eine längerfristige Telearbeit), sollen von zu Hause aus arbeiten. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann die/der Vorgesetzte\*r hiervon abweichend im Einzelfall ganz oder teilweise die Anwesenheit in der Dienststätte anordnen.

## **Gefährdungsminimierung für Risikogruppen**

Die zuvor aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, Mitarbeitenden ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen. Mitarbeitende können sich individuell beim Betriebsarzt Herr Dr. med. Bernhard Fangmann, Detmarstraße 6–8, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 21565 beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

## **Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen**

Mitarbeiter\*innen mit ersten Anzeichen einer Infektion, Fieber und/oder Atemwegssymptomen dürfen sich nicht in der Geschäftsstelle aufhalten, sie sind verpflichtet unverzüglich einen Arzt zu kontaktieren.

## **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Mitarbeitende, die Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder bei denen der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung besteht, müssen zunächst zuhause bleiben, sich mit der/dem Vorgesetzten telefonisch in Verbindung setzen und sich ebenfalls telefonisch beim jeweiligen Hausarzt zwecks weiterer Schritte (Untersuchung, Test etc.) melden. Mitarbeitende, bei denen eine COVID-19-Infektion bestätigt worden ist, melden sich ebenfalls umgehend telefonisch bei der/dem Vorgesetzten, damit diejenigen Personen ermittelt, informiert und weitere Schritte besprochen werden können, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

## **Veröffentlichung des Hygienekonzepts**

Dieser Hygieneplan basiert in Anlehnung und Ergänzung an die auf Seite 1 aufgeführten Verordnungen und Handlungsempfehlungen und wird allen Mitarbeiter\*innen der Einrichtung mitgeteilt.

Darüber hinaus wird es an alle Kursleitenden gegeben, die zurzeit mit der KEB Seminare anbieten. Dies kann digital oder per Kopien erfolgen. Diese werden den Erhalt dieses Hygienekonzept schriftlich bestätigen.

Die Kursleitenden sind verpflichtet den Kursteilnehmenden die Inhalte dieses Konzeptes am Anfang der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu erläutern.

Einrichtung: Katholische Erwachsenenbildung Emsland Süd e.V.

Verantwortlich: Gisela Bolmer

Erstellt am 03.06.20